Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1125

09. 09. 91

Sachgebiet 85

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit dem Entwurf soll die Absicherung der Eltern in der ersten Lebensphase ihrer Kinder weiter ausgebaut werden.

B. Lösung

Der Erziehungsurlaub wird für die Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren werden, auf drei Jahre ausgeweitet. Der Bezug von Erziehungsgeld wird für die Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, um sechs Monate auf vierundzwanzig Monate verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die Verlängerung des Erziehungsgeldbezuges belaufen sich 1994 auf 800 Mio. DM und ab 1995 auf 2 700 Mio. DM jährlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (312) — 280 00 — Er 6/91

Bonn, den 9. September 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Familie und Senioren.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 1991 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes nichteheliches Kind des Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt."

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Berufsbildung" durch das Wort „Berufsausbildung" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 3

   Zusammentreffen von Ansprüchen

   (1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

   (2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

   (3) Dem Vater eines nichtehelichen Kindes kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung der Mutter gewährt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, es sei denn, dem Vater steht das Sorgerecht zu.

   (4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam."

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist."

5. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrundegelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich."

6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrundezulegen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt."

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 7

   Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

   Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden."

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen" das Wort „und" durch das Wort „in" ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder als Vater mit ihrem nichtehelichen Kind in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei einem nichtehelichen Kind ist die Zustimmung der Mutter erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,

2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder

3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten."

12. § 16 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt."

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen."

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen."

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen."

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4" gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab, sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub nicht mitzuzählen, solange für sie ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der Arbeitsplätze abhängt."

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 6 wird in Nummer 1 der Hinweis „§ 4" durch den Hinweis „§ 15" ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt: „den beide hierfür bestimmen."

   b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden der Hinweis „§ 4" durch den Hinweis „§ 15" und die Worte „sein eigenes" durch das Wort „ein" ersetzt.

2. Nach § 44 e wird folgender § 44 f eingefügt:

„§ 44 f

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)

§ 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 gilt nicht für die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern. Insoweit sind die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149) weiter anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 192 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . ., werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird" durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . ., werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird" durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., werden nach dem Wort „Erziehungsgeld" die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge."

2. In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Ziffer „4" durch die Ziffer „5" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13 b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,

2. eines Erziehungsurlaubs,

3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erzie-

hungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 9

Neufassung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sind wichtige Rahmenbedingungen für Eltern. Sie erleichtern es ihnen, sich um ihr Kind in seiner ersten Lebensphase intensiv zu kümmern. Der Erziehungsurlaub ermöglicht es der Mutter oder dem Vater, die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen. Während des Erziehungsurlaubs sind Arbeitnehmer vor Kündigung geschützt und bleiben — als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung — beitragsfrei weiterversichert. Das Erziehungsgeld bewirkt eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien nach der Geburt eines Kindes. Es bedeutet zugleich eine Anerkennung der Erziehungsleistung von Müttern und Vätern.

Diese Rahmenbedingungen werden mit dem Gesetz in entscheidendem Ausmaß weiter verbessert. Damit soll insbesondere auch schwangeren Frauen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen in einer Konfliktsituation befinden, die Entscheidung für das Kind erleichtert werden.

Mit diesem Ziel wird der Erziehungsurlaub bis zum Ende des dritten Lebensjahres ausgedehnt. Das bedeutet mehr als eine Verdoppelung. Während bisher nach dem Ende des Mutterschutzes in der Regel 16 Monate· Erziehungsurlaub genommen werden konnten, kann er ab 1992 34 Monate dauern. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, können die Mutter oder der Vater künftig die Erwerbstätigkeit unterbrechen, bis das Kind in den Kindergarten kommt. Diese Verlängerung wird für die Eltern wirksam, deren Kind ab dem 1. Januar 1992 geboren wird.

Zum anderen wird der Bezug von Erziehungsgeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 1993 geboren werden, um 6 Monate verlängert. Damit besteht ein Anspruch bis zum Ende des zweiten Lebensjahres der Kinder.

Weiter erleichtert das Gesetz die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub und erweitert den Kreis der Berechtigten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Verlängerung des Erziehungsgeldes um sechs Monate für Kinder, die ab 1. Januar 1993 geboren werden, verursacht 1994 Kosten von 800 Mio. DM und ab 1995 von jährlich 2 700 Mio. DM.

Die durch die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zu erwartenden Kosten lassen sich mangels statistischen Materials über die Auswirkung der geltenden Regelung nicht quantifizieren. Sie dürfen unter 0,5 Mio. DM pro Jahr liegen, da nach der Erfahrung der Bundesanstalt für Arbeit die geltende Regelung in der Praxis keine wesentliche Bedeutung hat.

Durch die Verlängerung der beitragsfreien Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung können dort Kosten entstehen. Sie sind jedoch nicht bezifferbar. Sie hängen insbesondere von dem Anteil derjenigen ab, die ohne solch eine Regelung aufgrund der Familienhilfe über ihren Ehepartner weiter versichert wären, und von dem Umfang, in dem die Arbeitgeber Ersatzkräfte einstellen.

Die durch die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes entstehenden Kosten sind nicht quantifizierbar, da noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang von der Möglichkeit einer längeren Beurlaubung Gebrauch gemacht wird.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die gesamten Verbrauchsausgaben nicht spürbar angehoben werden.

III. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung sollen Väter nichtehelicher Kinder mehr in die Verantwortung für ihr Kind einbezogen werden. Wenn sie ihr Kind betreuen wollen und die Mutter zustimmt (Neufassung von § 3 Abs. 3), können sie Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Diese Regelung soll es unverheirateten Frauen bei einer Schwangerschaft erleichtern, sich für die Austragung des Kindes zu entscheiden. Sie hat besondere Bedeutung für die neuen Bundesländer: Da dort ein Drittel der Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind, würde ohne eine solche Regelung ein großer Teil der Mütter auf sich allein gestellt sein.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Die Neufassung von § 3 enthält in Absatz 1 eine redaktionelle Änderung. Absatz 2 zieht bei der Bestimmung des Berechtigten die Konsequenz aus der Regelung, daß der Antrag auf Erziehungsgeld bis zu sechs Monate zurückwirken kann, und erleichtert einen Wechsel in der Anspruchsberechtigung, wenn die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann. Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Bezug von Erziehungsgeld geknüpft ist, kann die bisherige Einschränkung auf Fälle, in denen ein wichtiger Grund für den Wechsel vorliegt, entfallen.

Absatz 3 setzt für den Anspruch des Vaters des nichtehelichen Kindes auf Erziehungsgeld die Zustimmung der Mutter voraus.

Zu Nummer 4

Mit der Neufassung von § 4 Abs. 1 wird der Anspruchszeitraum des Erziehungsgeldes für ab dem 1. Januar 1993 geborene Kinder um ein halbes Jahr verlängert. Erziehungsgeld kann danach bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes bezogen werden.

Für Adoptivkinder wird die Rahmenfrist, innerhalb der Erziehungsgeld gewährt werden kann, bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres verlängert.

Zu Nummern 5 und 6

Aus der Verlängerung des Anspruchszeitraums für Erziehungsgeld folgt die Möglichkeit, auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt.

Zu Nummer 7

Nach derzeitiger Regelung wird Mutterschaftsgeld auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet. Dadurch werden Eltern wirtschaftlich benachteiligt, wenn der Vater Erziehungsgeld in Anspruch nimmt. Dann steht ihnen in den meisten Fällen während der Mutterschaftsfrist nur das Mutterschaftsgeld und der Zuschuß des Arbeitgebers zur Verfügung. Nimmt die Mutter dagegen Erziehungsgeld in Anspruch, verfügen die Eltern neben dem Erziehungsgeld über das Einkommen des Vaters. Um diese Ungleichbehandlung auszuschließen, soll die Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf den Erziehungsgeldanspruch des Vaters entfallen.

Zu Nummer 8

Klarstellung der Aufgaben der Erziehungsgeldstellen.

Zu Nummern 9 und 10

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11

Mit der Neufassung des § 15 Abs. 1 und 2 wird der Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes verlängert. Da der Anspruchszeitraum für Erziehungsgeld kürzer ist, müssen die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vom Bezug des Erziehungsgeldes abgekoppelt und selbständig geregelt werden. Wie beim Erziehungsgeld werden Väter nichtehelicher Kinder auch beim Erziehungsurlaub einbezogen, vorausgesetzt die Mutter stimmt zu. Bei angenommenen Kindern und Kindern in Adoptionspflege wird die Folgerung aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs gezogen und die Rahmenfrist für Erziehungsurlaub auf sieben Jahre ausgedehnt.

Mit der Neufassung des § 15 Abs. 4 wird Arbeitnehmern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, mit Zustimmung ihrer Arbeitgeber während des Erziehungsurlaubs bei einem anderen Arbeitgeber eine Teilzeitarbeit zu leisten.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 16 Abs. 1 resultieren aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Erziehungsurlaub kann künftig auch in einzelnen Abschnitten genommen werden. Diese Regelung erleichtert einen Wechsel zwischen Mutter und Vater. Ein Wechsel ist dreimal möglich. Man kann den Erziehungsurlaub auch in Abschnitten nehmen — höchstens drei —, zwischen denen Zeiten der Erwerbstätigkeit liegen. In jedem Fall muß mit der Erklärung über den Erziehungsurlaub dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, für welche Zeit oder für welche Zeiten er genommen werden soll.

Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr an den Anspruch auf Erziehungsgeld geknüpft werden kann, ist eine andere Regelung als bisher bei begründeten Zweifeln des Arbeitgebers an den Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub erforderlich. Auf Antrag des Arbeitgebers hat die Erziehungsgeldstelle dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Aus Gründen des Datenschutzes ist dazu die Zustimmung des Arbeitnehmers Voraussetzung, weil diese Stellungnahme nur unter Verwertung personenbezogener Daten des Arbeitnehmers erfolgen kann. Wenn er seine Zustimmung nicht erteilt, trotzdem aber die Erwerbstätigkeit unterbricht, obliegt ihm nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung auch in einem anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren die Beweislast, daß die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorlagen. Hat die Erziehungsgeldstelle eine Stellungnahme abzugeben, kann sie dazu die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen, z. B. eine Haushaltsbescheinigung, verlangen.

Zu Buchstabe b

Da die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Anspruch auf Erziehungsgeld geknüpft sind, entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Regelung zur vorzeitigen Beendigung. Es genügt, eine vorzeitige Beendigung und ebenso eine Verlängerung, soweit der gesamte Zeitraum zunächst nicht ausgeschöpft worden ist, an die Zustimmung des Arbeitgebers zu binden.

Zu Buchstabe c

Konsequenz aus der Änderung des § 16 Abs. 3.

Zu Buchstabe d

Konsequenz aus der Änderung des § 15.

Zu Nummer 13

Durch die Neufassung von § 18 Abs. 1 wird mit Satz 1 der Kündigungsschutz insbesondere für Väter verbessert. Bisher waren sie erst mit Beginn des Erziehungsurlaubs vor Kündigung geschützt. Mit der Änderung wird eine Kündigung nach der Mitteilung an den Arbeitgeber ab der sechsten Woche vor Beginn des Erziehungsurlaubs ausgeschlossen.

Satz 5 regelt den Übergang der Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf den Bundesminister für Familie und Senioren.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge für die Zeit einer Arbeitsfreistellung nach dem Erziehungsurlaub wird nicht mehr durch eine Altersgrenze des Kindes eingeschränkt. Voraussetzung für die Befristung ist in diesen Fällen, daß das Arbeitsverhältnis weiter besteht.

Im Rahmen dieser Regelung ist es auch zulässig, mehrere Arbeitnehmer hintereinander als Ersatzkräfte einzustellen oder mit derselben Vertretungskraft mehrere befristete Arbeitsverträge hintereinander abzuschließen. Die Befristung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses muß allerdings sachlich begründet sein. Ein sachlicher Grund für die Befristung kann z. B. vorliegen, wenn eine Vertretungskraft zunächst für die Zeit des Mutterschutzes und danach für den Erziehungsurlaub oder, wenn dieser in Abschnitten genommen wird, für die einzelnen Abschnitte des Erziehungsurlaubs eingestellt wird. Ebenso können auch dringende betriebliche Erfordernisse, die zunächst unvorhersehbar waren, eine sachliche Rechtfertigung dafür darstellen, mit demselben Arbeitnehmer einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Änderung von § 16 (Artikel 1 Nr. 12).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, daß für Berechtigte, die Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub wegen eines vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes in Anspruch nehmen, die gegenwärtigen Regelungen weiter gelten.

Zu Nummer 17

Wegfall der Berlin-Klausel.

Zu Nummer 18

Folgeänderung aus der Änderung von Nummer 17.

Zu Artikel 2

Zu Nummern 1 und 2

Diese Änderungen verlängern die Zeit kindergeldrechtlicher Berücksichtigung junger Eltern, die ihre Ausbildung wegen der Betreuung eines Kleinkindes unterbrechen oder aufschieben, entsprechend der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Ebenso, wie diese Verlängerung nur mit Rücksicht auf die Betreuung von Kindern vorgesehen ist, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind (vgl. Artikel 1), soll es mit der Ausdehnung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung sein; das wird in Nummer 2 durch die Übergangsvorschrift des § 44f BKGG sichergestellt.

Zu Artikeln 3 und 4

Die Verlängerung des Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und die Abkoppelung des Anspruchs auf Erziehungsurlaub vom Anspruch auf Erziehungsgeld machen es erforderlich, das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Krankenversicherung der Landwirte nicht mehr an den Bezug von Erziehungsgeld zu knüpfen, sondern an den Erziehungsurlaub. Dadurch ergibt sich eine Weiterversicherung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder. Außerdem wird die Weiterversicherung nicht mehr abgebrochen, wenn der Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat wegen Überschreitens der Einkommensgrenze entfällt.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift stellt den Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld Zeiten des Bezuges von entsprechenden

Leistungen der Länder (Landeserziehungsgeld, Familiengeld) gleich. Künftig kann auch der Bezug dieser Leistungen einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründen.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

Die Änderung beruht auf der Änderung des § 15 Abs. 1 BErzGG (vgl. Artikel 1 Nr. 11 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588). Sie wurde versehentlich unterlassen.

Zu Artikel 7

Folgeänderung aus der Regelung in § 15 BErzGG (Artikel 1 Nr. 11).

Zu Artikel 8

Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 7.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung der Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333